

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 234.1/2014	
Beschlussvorlage			
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒	
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	15	27.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss		02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann		16.12.2014

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann

hier: Satzungsänderung für die Interessensgemeinschaft Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

-nach dem Ergebnis der Beratungen-

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU SPD Die Grünen FDP AfD Sonstige			

Verwaltungserläuterung:**Aufnahme der Interessengemeinschaft Kindertagespflege in den Jugendhilfeausschuss**

In Mettmann gibt es 38 aktive Kindertagespflegepersonen. Davon hat sich ca. die Hälfte mittlerweile zu einem losen Verbund, der „Interessengemeinschaft Kindertagespflege“ zusammengeschlossen. Dieser Verbund ist kein eigener eingetragener Verein und kein anerkannter Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Die Interessengemeinschaft Kindertagespflege Mettmann hat im Juli 2014 bei der Verwaltung die Aufnahme als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss beantragt. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2014 wurde über diesen Antrag (Drucksachennummer 234/2014) kritisch diskutiert. Er wurde letztlich beschlusslos vertagt und soll im Jugendhilfeausschuss am 27. November 2014 erneut beraten werden. Hintergrund der Kritik einiger Ausschussmitglieder war, dass es sich bei der Interessengemeinschaft Kindertagespflege um einen Verbund von selbstständig Tätigen handelt. Es wurde befürchtet, dass diese ihre persönlichen Interessen im Jugendhilfeausschuss wahrnehmen wollen.

Andere Kommunen, wie z.B. die Nachbarstadt Haan, haben der dortigen Interessengemeinschaft Kindertagespflege in ihrem Jugendhilfeausschuss eine beratende Stimme eingeräumt. Zur rechtlichen Einschätzung des Sachverhaltes hat die Verwaltung um eine Stellungnahme durch den Städte- und Gemeindebund und des Landesjugendamtes gebeten, um nicht mit der Aufnahme der Interessengemeinschaft ggf. einen Präzedenzfall für zukünftige Anträge zu schaffen.

Das Landesjugendamt hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die rechtlichen Voraussetzungen für beratende Mitglieder, die nicht in § 5 Abs. 1 AG-KJHG aufgeführt sind, sind in § 5 Abs. 3 AG-KJHG geregelt. Danach kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Männer und Frauen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Einziges Kriterium ist somit die Sachkunde.

Der Inhalt der Sachkunde folgt aus dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Einführung der beratenden Mitglieder verfolgt hat. Sein Ziel war es, Erfahrungen aus der Praxis, Fachkenntnisse sowie berufliche und persönliche Qualifikationen in die kommunale Ausschussarbeit einfließen zu lassen. Die beratenden Mitglieder sollen ihre besonderen Kenntnisse in der Jugendhilfe und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschuss einfließen lassen, damit dieser seine Aufgaben praxisbezogen wahrnehmen kann.

Die Sachkunde setzt somit voraus, dass die Person über ein praktisches Wissen verfügt, mit dem sie die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses unterstützen kann. Dieses würde ich Tagesmüttern nicht absprechen, da sie tagtäglich mit Kindern umgehen, eine gewisse Grundqualifikation haben und, je nach Dauer ihrer Tätigkeit, über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Es liegt somit allein in der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses, ob er eine Vertretung der Interessengemeinschaft als beratendes Mitglied zulassen möchte oder nicht. Rechtliche Argumente, die gegen eine entsprechende Satzungsänderung sprechen, sehe ich nicht."

Der Städte- und Gemeindebund vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Entscheidung in das Ermessen der Stadt Mettmann gestellt ist. In den schriftlichen Ausführungen heißt es:

„...Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Bereits aus dem Wortlaut („kann“) folgt, dass die Entscheidung hier in das Ermessen der Kreisstadt Mettmann gestellt ist. Insoweit muss vor Ort die Entscheidung getroffen werden, ob auch ein Vertreter der Kindertagespflege im Jugendhilfeausschuss vertreten sein soll. Dagegen könnte sprechen, dass es bislang keine formale Vertretung der 38 aktiven Tagespflegepersonen gibt. Vielmehr handelt es sich lediglich um einen losen Verbund, der für sich möglicherweise nicht in Anspruch nehmen kann, alle Kindertagespflegepersonen zu vertreten, insbesondere die nicht, die sich diesem Verbund nicht angeschlossen haben. Hinsichtlich der Befürchtung, dass möglicherweise persönliche Interessen im Jugendhilfeausschuss vertreten werden, ist darauf hinzuweisen, dass dies kein Ausschlusskriterium sein dürfte. Vielmehr wird man im Blick haben müssen, ob eine Tagespflegeperson aufgrund der Regelung des § 31 GO NRW von der Beratung bei einem bestimmten Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden muss. Dies ist der Fall, wenn sie durch eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil hätte, also direkt – ohne weitere Zwischenschritte – betroffen wäre. Die Befangenheit muss insoweit immer am konkreten Einzelfall geprüft werden."

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Berufung einer Vertreterin der Tagesmütter in das Ermessen des Jugendhilfeausschusses und abschließend des Rates gestellt ist.

Ergänzend soll noch erwähnt werden, dass die in Mettmann tätigen Kindertagespflegepersonen unabhängig von einer beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Begleitung durch den Fachdienst Kindertagespflege kontinuierlich die Möglichkeit haben, ihre Anliegen und Interessen gegenüber dem Jugendamt zum Ausdruck zu bringen. Hierzu dient insbesondere der monatlich stattfindende Arbeitskreis für Mettmanner Kindertagespflegepersonen, zu dem die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes einladen. Neben den Informationsangeboten durch die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes erfolgt ein Austausch über aktuelle Themen die die Kindertagespflege betreffen oder die Tagesmütter berichten von ihren Schwierigkeiten. Anliegen und Anregungen der Tagesmütter, wie z.B. der Wunsch nach spezifischen Fortbildungen werden durch den Fachdienst aufgegriffen.

In dem jährlichen Sachstandsbericht zur Kindertagespflege für den Jugendhilfeausschuss fließen regelmäßig die aktuellen Themen aus diesem Bereich ein.

Darüber hinaus steht die Verwaltung selbstverständlich für Anliegen der Tagespflegepersonen zur Verfügung. So haben auch im Vorfeld der Neuregelung der Bezuschussung Gespräche zwischen den Tagespflegepersonen und der Verwaltungsspitze stattgefunden.

Bei der Interessensgemeinschaft Kindertagespflege in Mettmann handelt es sich um einen losen Zusammenschluss einiger Tagespflegepersonen. Es gibt zurzeit keine formale Grundlage, aus der hervorgeht, dass diese Interessensgemeinschaft von den in Mettmann tätigen Tagespflegepersonen legitimiert ist, deren Gesamtinteressen nach außen zu vertreten (s. Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes). Die Verwaltung empfiehlt daher, eine Entscheidung über die Aufnahme in den Jugendhilfeausschuss solange auszusetzen, bis die Interessensgemeinschaft eine formale und demokratisch durch die Kindertagespflegepersonen legitimierte Grundlage (Geschäftsordnung, Satzung, schriftliche Vereinbarung o.ä.) zur Verfügung stellt. Aus dieser Grundlage sollten –ähnlich wie in der Geschäftsordnung des Mettmanner Elternrates- folgende Aspekte erkennbar sein:

- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Mitgliedschaft
- Wahl (-verfahren) der SprecherInnen
- Mitwirkung im JHA und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.